



Reglement für Anlagen zur Produktion erneuerbaren Energien

in Ergänzung zur Beitrags- und Gebührenordnung und der Tarifordnung

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement umfasst alle Photovoltaikanlagen, die nicht beim KEV angemeldet sind und weitere Energieerzeugungsanlagen für Erneuerbare Energien.

Art. 2

Bau- und Anschlussbewilligung

¹ Für die Baubewilligung ist die Bauverwaltung der Politischen Gemeinde zuständig.

² Für die Anschlussbewilligung ans Netz der Stromversorgung sind die Technischen Werke zuständig.

Art. 3

Gebühren Baubewilligung und Anschlussmöglichkeit

¹ Die Politische Gemeinde und die Technischen Werke unterstützen mit folgenden Massnahmen die Förderung der Produktion von erneuerbarer Energie:

² Die Baubewilligungsgebühren für Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie (Photovoltaik, Wind- und Wasserkraft, thermische Solaranlagen etc.) werden auf der Bewilligung ausgewiesen, aber nicht verrechnet.

³ Die Kosten der Prüfung der Anschlussmöglichkeiten an das Elektrizitätsnetz der Technischen Werke durch unser externes Planungsbüro werden bis zu einem Betrag von Fr. 200.-- ausgewiesen aber nicht verrechnet.

⁴ Die Kosten der Prüfung der Anschlussmöglichkeiten an das Elektrizitätsnetz der Technischen Werke durch unser externes Planungsbüro werden bei einem Betrag von mehr als Fr. 200.-- ausgewiesen aber mit dem Abzug von Fr. 200.-- verrechnet.

Art. 4

Rückliefertarif, Grundgebühr

¹ Die Rückliefertarife werden durch den Gemeinderat zusammen mit der Festlegung der Stromtarife jährlich festgelegt, oder wenn nötig der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt.

² Die Rückliefertarife sind unabhängig von Kunde und Anlage gleich hoch.

³ Für Anlagen bis 30 kWh, die zugleich elektrische Energie beziehen, werden keine zusätzlichen Grundgebühren verrechnet.

⁴ Die Grundgebühr für Anlagen mit einer Leistung von über 30 kWh betragen Fr. 600.-- pro Jahr für Datenübermittlung, Datenverarbeitung, Zählerunterhalt etc.. Ein erforderlicher Zählerersatz geht zu Lasten Produzent.

⁵ Für Anlagen, die nur Einspeisen und selber keinen Bezug von elektrischer Energie haben, werden bis 30kWh die gleichen Grundgebühren verrechnet wie bei Bezüglern und bei Anlagen über 30 kWh werden die Grundgebühren gemäss Art. 4, Abs. 4 verrechnet.

⁶ Die Tarife und Gebühren gemäss Art. 4, Abs. 2 bis 5 sind jeweils für ein Jahr von Januar bis Dezember gültig.



TOBEL

*eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*

TÄGERSCHEN

Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen
Hauptstrasse 22, Postfach
9555 Tobel
058 346 01 00
werke@tobel-taegerschen.ch

Art. 5

Bedingung
atomfreier Strom

Der Rücklieferarif gemäss Art. 4 wird nur vergütet, wenn für den Strombezug dem Zuschlag für Strom aus atomfreier Produktion zugestimmt wird.

Art. 6

HKN, ökologischer Mehrwert

¹ Zwischen dem Produzenten und den Technischen Werken wird ein Vertrag abgeschlossen.

² Darin verpflichten sich die Technischen Werke die produzierte Überschussenergie zu den jährlich festgelegten Tarifen abzunehmen.

³ Der Produzent tritt den ökologischen Mehrwert der Energie aus erneuerbarer Produktion an die Technischen Werke ab.

⁴ Hat der Produzent bereits einen Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwertes aus seiner Produktion mit einem anderen Partner abgeschlossen, dann reduziert sich der aktuelle Rücklieferarif gemäss Art. 4, Abs. 1 um den Betrag, den er gemäss Vertrag vom anderen Vertragspartner erhält.

Art. 7

Messeinrichtung

¹ Die Technischen Werke stellen für die Messung geeignete Zähler zur Verfügung.

² Die vorhandenen Zähler werden zurückgenommen. Die neuen Zähler bleiben im Besitz der Technischen Werke.

³ Bei Anlagen mit einer Leistung über 30 kWh müssen gemäss Gesetz Zähler mit Lastgangmessung und Fernauslesung installiert werden. Die Kosten für diese Zähler übernimmt der Abonnent.

⁴ Die Demontage der bestehenden Zähler und die Montage der neuen Zähler erfolgt durch die Technischen Werke bzw. die von Ihnen beauftragte Gebr. Willi Elektro AG, Buch. Die Kosten werden direkt dem Abonnenten verrechnet.

Art. 8

Weitere Beiträge

Die Technischen Werke und die Politische Gemeinde richten keine weiteren Beiträge an die Investitionen aus.

Art. 9

Anschlussvorschriften

¹ Die Technischen Werke können Vorschriften zu den Anschlussinstallationen wie z.B. Abschaltmöglichkeiten im Brandfall machen.

² Die Messeinrichtungen müssen gemäss Schema im Anhang 1 zu diesem Reglement montiert werden.

³ Die Montage der Messeinrichtungen erfolgt durch die Gebr. Willi Elektro AG, Buch.

Art. 10

Gefahrenhinweis

Am Elektrohausanschlusskasten und bei der Elektrohauptverteilung sind gut sichtbar Gefahrenhinweise und Abschaltmöglichkeiten für die Feuerwehr anzubringen.